Ä2 Anpassung der Ordnung im Bereich der Aus- und Fortbildungen für Leitungskräfte sowie Zulassungsvoraussetzungen zur Kandidatur

Antragsteller\*in: Jürgen Büchs (Bezirksverband Unterfranken)

# Änderungsantrag zu A2

#### Von Zeile 1 bis 3:

§ 13 Gruppenleiter, Abs. (9) - bleibt unverändert

"Neue Gruppenleiter "Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare

#### Von Zeile 10 bis 12:

§ 14 Stellvertretender Gruppenleiter, Abs. (3) - bleibt unverändert

"Neue stv. Stv. Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare

#### Von Zeile 19 bis 21:

§ 15 Örtlicher JRK-Leiter, Abs. (10) - bleibt unverändert

"Neue Örtliche "Örtliche Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare

#### Von Zeile 28 bis 30:

§ 16 Stellvertretender Örtlicher JRK-Leiter, Abs. (3) - bleibt unverändert

"Neue stv. Stv. Örtliche Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare

## Von Zeile 37 bis 39 löschen:

§ 20 Leiter der Jugendarbeit, Abs. (16) - bleibt unverändert

"Ein <del>neuer</del>-Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben.

### Von Zeile 46 bis 48 löschen:

§ 21 Stellvertretender Leiter der Jugendarbeit, Abs. (3) - bleibt unverändert

"Ein <del>neuer</del> stv. Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben.

## Begründung

Durch die Streichung des Wortes "Neue" werden die Regelungen auch für bestehende Gruppenleiter gültig.